

Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Die Landesgesetze waren jedoch bestimmen, daß die bezeichneten Vorschriften auch auf Schuldverschreibungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts Anwendung finden.

§ 25. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Versammlung und Vertretung der Pfandgläubiger einer Eisenbahn oder Kleinbahn in dem zur abgeforderten Befriedigung dieser Gläubiger aus den Bestandtheilen der Bahneinheit bestimmten Verfahren.

§ 26. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Es findet auch auf die vorher ausgegebenen Schuldverschreibungen Anwendung.

V

Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906. (RGBl. 695.)¹

© 1./7. 81. 29./5. 85. 27./4. 94. 3./6. 1906.

I. Aktien, Rente, Renten- und Schuldverschreibungen.

(Tarifnummer 1 bis 3.)

§ 1. [1.] (2.) Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 1 bis 3 des anliegenden Tarifs bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Wertpapiere Reichsstempel-

¹ Durch das Reichsgesetz wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Entrichtung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, vom 27. April 1894 (RGBl. 209) sind die Bestimmungen des § 3, § 4 Absatz 2, § 8, § 12 Absatz 2, § 13, § 13 Absatz 1, § 25, § 28, § 33 und § 35 Absatz 2 der zuerst genannten Gesetze aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt worden.

Von unter Berücksichtigung dieser Veränderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 1. Juli 1881 mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Absätze und Paragraphen als Reichsstempelgesetz mit dem Datum des Gesetzes vom 27. April 1894 im Reichsgesetzblatt bekannt zu machen, § der Reichsanwalt durch Art. III des oben angeführten Gesetzes ermächtigt worden. Von dieser Ermächtigung hat der Reichsanwalt in der Bekanntmachung